

Berathung der dem äußern Rechtsgebiete der Kirche angehörenden Fragen verfassungsmäßig competent ist. Auch ad g. und h., die in dieser Angelegenheit zu wählenden Zwischen-*deputationen* betreffend, bin ich mit der geehrten Deputation einverstanden. Was den Seite 410 enthaltenen Antrag: sämtliche Petitionen zur Kenntnißnahme und beziehentlich Erwägung an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, betrifft, so möchte ich wünschen, daß die Worte: „und beziehentlich Erwägung“ ausfallen. Die hohe Staatsregierung wird schon von selbst ermessen, welche Petitionen sich besonders zur Erwägung eignen. Ich glaube also, daß es genügen würde, den fraglichen Beschluß mit Auslassung der angeführten Worte zu fassen, und ich ersuche das geehrte Präsidium, die Worte: „und beziehentlich Erwägung“ abgeseondert zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es ist zweifelhaft, ob das Decret vom 14. September 1845 aus freier Entschließung des hohen Cultusministeriums hervorgegangen ist oder durch die zahlreichen Petitionen, welche aus allen Theilen des Landes, namentlich aber auch von Obrigkeiten und städtischen Behörden an das Cultusministerium und die in Evangelicis beauftragten Minister gelangt sind, hervorgerufen worden ist. Jedenfalls hegte man im Lande die Erwartung, daß das Allerhöchste Decret einen vollständigen Plan über eine Reform vorlegen würde. Es ist dieses nicht geschehen, und ich meinerseits kann es bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache nicht tadeln, wenn die Ansichten der Stände in einer so hochwichtigen Angelegenheit zuvor gehört werden, ehe vielleicht ein den Wünschen der Stände ganz entgegengesetzter Entwurf vorgelegt wird. Was nun die Petitionen anlangt, so hatten sie eine doppelte Richtung. Sie sprachen das Bedürfnis nach einer äußern und innern Kirchenreform aus. Es ist zwar von der geehrten Kammer beschlossen worden, über das Dogmatische nicht zu sprechen, allein eine vollkommene Ausschcheidung läßt sich in so fern nicht ermöglichen, als beide Gegenstände im engsten Zusammenhange stehen. Ich werde daher eingedenk des Kammerbeschlusses das Dogmatische zwar nicht berühren, muß mir aber doch einige Worte in Bezug auf den Theil der Petitionen erlauben, welcher die innere Kirchenreform betrifft. In der protestantischen Kirche ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß nicht der gesammte Inhalt der Bekenntnisschriften für ewige Zeiten bindend sei, und dies aus einem einfachen Grunde. Die Bekenntnisschriften sollten die Glaubenslehren der neuen Kirche enthalten und sind durch die damaligen historischen Umstände hervorgerufen worden. Sie sollten namentlich der römisch-katholischen Kirche gegenüber ein Zeugniß von dem wahren evangelischen Glauben abgeben. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so wird man sich leicht überzeugen, daß es den Reformatoren unmöglich war, das Dogmatische ganz zu umgehen. Sie sahen sich durch das Bedürfnis der Zeit genöthigt, gewisse dogmatische Sätze in diese Bekenntnisschriften mit aufzunehmen. Die neuere Zeit bezweifelt, und wie ich glaube, mit Recht, daß diese dogmatischen Sätze für sie und uns

noch bindend sein können. Wenn daher von einem großen Theile der protestantischen Kirchengenossenschaft auf Ausschcheidung dieser dogmatischen Sätze aus den Bekenntnisschriften angetragen wird, so finde ich darin nur eine billige Forderung der vorgeschrittenen Zeit. Damit ist noch keineswegs gesagt und entschieden, ob überhaupt die symbolischen Bücher wegfallen sollen, oder ob es überhaupt nothwendig ist, sich an Symbole zu binden. Dies sind Fragen, welche man den künftigen Synoden zur weitem Berathung überlassen muß. Zur Entscheidung über die Wünsche nach innerer Kirchenreform aber kann nur gelangt werden, wenn die Kirche ein Organ hat, welches sich darüber aussprechen kann. Deshalb hat die hohe Staatsregierung, und gewiß mit Recht, ihr Augenmerk zunächst auf die Verfassung der protestantischen Kirche gerichtet; denn nach unserer jetzigen Verfassung würden nur die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, nach Befinden unter Beitritt der Ständeversammlung, über die innern kirchlichen Angelegenheiten entscheiden können. Es ist zwar von Seiten der Staatsregierung bezweifelt worden, daß hierin die Stände ein Zustimmungrecht hätten, allein die sächsische Geschichte weist nach, daß dieses von jeher und seit der Reformation unbedingt der Fall gewesen ist. Was nun die Verfassung der protestantischen Kirche anlangt, so zeigt schon die Kirchengeschichte hinlänglich, daß man die ganze Kirchengewalt dem Landesfürsten übertragen mußte, weil äußere dringende Umstände die Reformatoren dazu zwangen. Wo hätten die Reformatoren Schutz gegen die römisch-katholische Kirche finden sollen, wenn nicht bei den politischen Gewalthabern? Aus diesem sehr einfachen Grunde kam die Kirchengewalt zunächst an den Landesfürsten, und man kann allerdings in so fern sagen, daß es durch Uebertragung geschehen ist. Gewiß ist es aber eine starke Fiction, wenn man behauptet, die Kirchengesellschaft hätte aus freier Entschließung die Kirchengewalt dem Landesfürsten übertragen. Nach dem natürlichen Kirchenrechte und nach dem Begriff jeder Genossenschaft steht das Recht, über ihre Angelegenheiten zu beschließen, der Gesellschaft selbst zu. Es ist daher gewiß mit Dank anzuerkennen, wenn die hohe Staatsregierung sich zu einer Verfassungsveränderung in unserer Kirche entschlossen hat. Die Deputation hat in ihrem Gutachten den Satz vorausgeschickt: es sei anzuerkennen, daß eine Reform in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth sei. In diesem ersten Theile hat die Deputation, wie es scheint, geflissentlich vermieden, sich über die Reform der innern Kirche auszusprechen; sie hat ihr Gutachten nur auf die äußere Kirchenverfassung beschränkt, und ich glaube, daß sie dies mit Recht gethan hat, wobei ich jedoch meinerseits die Competenz der Ständeversammlung nicht bezweifeln will, sich auch über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche wenigstens gutachtlich auszusprechen. Gegen die Nothwendigkeit einer Reform der Kirchenverfassung hat sich meines Wissens gar keine Petition entschieden ausgesprochen, selbst diejenigen Petitionen aus der Lausitz nicht, welche eine entgegengesetzte Richtung verfolgen, wiewohl auch einzelne Aeußerungen dahin abzielen. Wäre aber auch